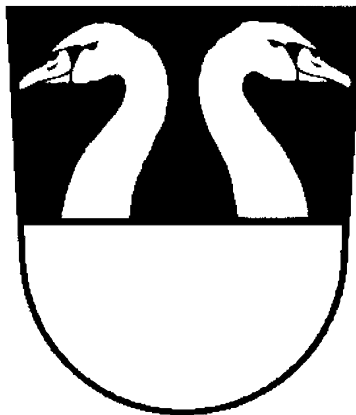


**Einwohnergemeinde
Oberhünigen**



**Schutzkonzept für die
Durchführung der
Abstimmungen und Wahlen**

Stand 3. November 2020

1. Grundsatz

Das vorliegende Schutzkonzept wird zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erstellt. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie Wahlen und Abstimmungen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden können. Bei der Organisation des Urnendienstes und der Ausmittlungsarbeiten sind im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit einzuhalten. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden brieflich abzustimmen. Das Aufsuchen des Stimmlokals von besonders gefährdeten Personen ist jedoch letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Stimmberechtigten werden angehalten, wenn immer möglich brieflich abzustimmen oder aber das Stimmlokal rechtzeitig aufzusuchen.
- Ein gestaffeltes Eintreten und Verlassen des Stimmlokals ist mit geeigneten Massnahmen gewährleistet.
- Am Eingang zum Stimmlokal steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Trotz Maskentragpflicht sind in jedem Fall auch die Kontaktdaten der Stimmberechtigten zu erfassen. Der Abstimmungsausschuss führt eine Liste der Besucher des Stimmlokals.
- Besucher des Stimmlokals werden aufgefordert, sollte sich im Nachgang zu den Wahlen und Abstimmungen herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person das Stimmlokal aufgesucht hat, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Stimmberechtigten. Der Stimmausschuss hält sich in genügendem Abstand zu den aufgestellten Urnen auf. Der Einlass und der Auslass ins Stimmlokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske in und vor dem Stimmlokal sowie in den Ausmittlungsräumen zu tragen. Masken sind grundsätzlich selber mitzubringen; die Gemeinde stellt jedoch eine Anzahl Masken kostenlos zur Verfügung.

8. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie das Stimmlokal trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Teilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

9. Organisation des Urnendienstes und der Ausmittlungsarbeiten

- Besonders gefährdete Personen werden nicht für den Stimmausschuss aufgeboten (Schwangere, Personen über 65 Jahre oder mit Vorerkrankungen).
- Genügend grosse oder allenfalls mehrere Räumlichkeiten für den Prozess der Auszählung der Stimmen werden organisiert.
- Die Stimmausschussmitglieder werden über die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG informiert.
- Gelegenheiten zum Händewaschen für die Stimmausschussmitglieder sind vorhanden. Desinfektionsmittel und Gesichtsmasken sowie für alle Stimmausschussmitglieder persönliches Schreibmaterial werden zur Verfügung gestellt.
- Den Stimmausschussmitgliedern wird empfohlen, regelmässig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Vom Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Die Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte sowie Türgriffe der benutzten Räume werden regelmässig durch den Stimmausschuss desinfiziert.
- Das Stimmlokal und die Ausmittlungsräume sind regelmässig zu lüften.
- In und vor den Stimmlokalen und in den Auszählungsräumlichkeiten besteht eine Maskenpflicht. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Ebenfalls davon befreit sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
- Das Urnenlokal ist so zu gestalten, dass bei der Stimmabgabe die Abstandsregeln trotz Maskenpflicht nach Möglichkeit eingehalten werden können.